

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28. November 2010

vom 3. Januar 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. November 2010 (AB Uni 2010/26) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Das Dekanat

§ 5

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationskommissionen und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung kann er weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.

- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (6) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (8) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

§ 7

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Im Übrigen bestimmt das Dekanat die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche (insbesondere die Bereiche Forschung und Internationalisierung, Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses, Finanz- und Personalbudget). Eine Prodekanin/ein Prodekan wird durch den Fachbereichsrat als stellvertretende Dekanin/stellvertretender Dekan gewählt.

§ 8**Wahl und Rechtsstellung des Dekanats**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan und die Vertreterin/der Vertreter muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75%, in Ausnahmefällen um 100% ermäßigt. Die Lehrverpflichtungen der Prodekaninnen/der Prodekane kann durch die Dekanin/den Dekan nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung ermäßigt werden; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/des Dekans vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit ist sie/er verpflichtet, ihr/sein Amt bis zur Bestellung eine Nachfolgerin/eines Nachfolger weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat bittet, darum, von der Weiterführung abzusehen. Im letzteren Falle nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Aufgaben der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

Artikel II

In den Bestimmungen der Fachbereichsordnung des Fachbereichs, die nicht durch Art. I und II dieser Ordnung geändert worden sind, tritt an Stelle von „die Dekanin/der Dekan“ jeweils „das Dekanat“ im jeweils zutreffenden Kasus. Das gilt nicht, soweit die Dekanin/ der Dekan in ihrer/seiner Funktion als Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats angesprochen ist.

Artikel III Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 08. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die erste nach ihrem Inkrafttreten anstehende Wahl des Dekanats. Wird in der bis zum 30.9.2012 laufenden Amtszeit von Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der bisherigen Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber eine Nachwahl erforderlich, wird ein Dekanat gemäß den Bestimmungen dieser Änderungsordnung für den Rest dieser Amtszeit gewählt.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. 12 1010.

Münster, den 3. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles